



AMTSBLATT 1 B 1308 B

des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 08431/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8-12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
DM 60,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 08431/48060
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 21

Mittwoch, 13. Juni

2001

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Berg im Gau — Brunnen — Langenmosen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2001

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe für das Haushaltsjahr 2001

Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Schulverbandes Berg im Gau — Brunnen — Langenmosen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes — BaySchFG —, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 456.332 DM

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38.600 DM ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2001 auf **315.900 DM** festgesetzt und nach der Zahl der Verbands-

schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2000 auf **243** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.300,— DM** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,— DM** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2001 in Kraft.

II.

Diese Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Haushaltssatzung und Haushaltsplan eine Woche lang in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen öffentlich aufliegen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Schrobenhausen, den 31. Mai 2001

Seel
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), i. V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311 und S. 348), 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) und 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband der Wasserversorgung der Spindeltalgruppe wird im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
1 Fassungsereich,

1 engeren Schutzzone,
1 weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsereich umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 74/1 der Gemarkung Emskeim.

(3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 74, 75, 76, 77, 78, 837 und 851/3 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 73, 377, 378, 403, 418, 419 422, 423, 816/4, 838, 851 und 852 der Gemarkung Emskeim.

(4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 840, 842, 843 und 844 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 816/4, 838, 839, 845, 851 und 852 der Gemarkung Emskeim.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und im Rathaus des Marktes Rennertshofen niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.

(7) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

	im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten		verboten wie 1.2 (Zone II und III)
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge rechten Gaben erfolgt, insbesondere — auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau — auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar — auf Ackerland vom 1. Oktober bis 15. Februar — auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfall-anlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerken-nung zulässt

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 Lagern von organischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	verboten		
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.10 Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (auch vorübergehend)	verboten		
1.11 Beweidung	verboten	—	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten und zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag, oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3	verboten	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 1.000 m ²	
1.20 Winterfurche	verboten	Bei Zwischenfruchtanbau nicht vor dem 15. Oktober	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	—	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
2. Bei sonstigen Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nm. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Auffüllungen jeglicher Art	verboten		
3. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft: — bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 — bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG, auch Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauartige Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
4. Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Wasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. Bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiSt-Wag), eingeführt mit IMBek. vom 28. 5. 82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nummer 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		— verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen — verboten für Motorsport

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis in 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten, wie Nr. 1.14		
6. Bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> — verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 — verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	—	—

(2) Die Verbote des Absatzes (1) Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße

land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG, kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

(2) Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „fünfzigtausend EURO“ die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ treten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 7. Juli 1989 außer Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 11. Mai 2001

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Kessler
Landrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

— Milchkühe	40 Stück
— Mastbullen	65 Stück
— Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
— Mastschweine	300 Stück
— Legehennen, Mastputen	3 500 Stück
— sonstiges Mastgeflügel	10 000 Stück

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

-
- 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:
Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.
2. „**Besondere Nutzungen**“ sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
- Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
3. Unter den Begriff **Dauergrünland** fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
- Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Dr. Richard Keßler
Landrat



AMTSBLATT

1 B 1308 B

des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nörtl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31/4 80 60
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 24

Mittwoch, 23. Juli

2003

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ammerfeldgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Stadtteil Hörzhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Kühbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Halsbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Aresing (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Weichselbaum

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau im Stadtteil Bittenbrunn (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Bittenbrunn, Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Burgheim (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Übersfeld, Gemeinde Marxheim

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Marxheim, Gemeindeteile Marxheim, Schweinspoint, Neuhausen und Graisbach (Landkreis Donau-Ries) und im Markt Rennertshofen, Gemeindeteile Bertoldsheim, Erlbach und Trugenhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige öffentliche Wasserversorgung

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Kennziffer 10.20, Kennort Bertoldsheim)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Burgheimer Gruppe

Vollzug der Wassergesetze; Gefährdung der Gewässer durch Wirtschaftsdünger (Jauche und Mist) und Silosickersäfte

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-39 „Kollachenweg“: Inkrafttreten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten vom 26. 7. 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. 7. 2001

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe Rennertshofen, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 63.000 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe vom 2. April 2001.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Rodung, Kahlschlag größer als 1 ha oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten, ausgenommen bei Kalamitäten		

2. In § 9 wird Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

3. In der Anlage 2 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.19)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 15. Juli 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet im Markt Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spindeltalgruppe vom 11. Mai 2001.

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.19 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Rodung, Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	verboten, ausgenommen bei Kalamitäten		

2. In § 9 werden die Worte „hunderttausend Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

3. In der Anlage 2 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.19)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 15. Juli 2003

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung Übersfeld, Gemeinde Marxheim

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Blossenau (Gemeinde Tägmersheim – Landkreis Donau-Ries) und Ammerfeld (Markt Rennertshofen – Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) der öffentlichen Wasserversorgung im Gemeindeteil Übersfeld der Gemeinde Marxheim vom 18. Juni 1991 (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 17 vom 18. Juli 1991) wird geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.11 erhält folgende Neufassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	verboten		

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 31. Juli 2003 in Kraft.

Donauwörth, den 14. Juli 2003

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Marxheim, Gemeindeteile Marxheim, Schweinspoint, Neuhausen und Graisbach (Landkreis Donau-Ries) und im Markt Rennertshofen, Gemeindeteile Bertoldsheim, Erlbach und Trugenhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige öffentliche Wasserversorgung

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Wasserschutzgebiet in der **Gemeinde Marxheim**, Gemarkungen Marxheim, Schweinspoint, Neuhausen und Graisbach (Landkreis Donau-Ries) und im **Markt Rennertshofen**, Gemarkungen Bertoldsheim, Erlbach und Trugenhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) zur Sicherung des Grundwasservorkommens für eine künftige öffentliche Wasserversorgung in der vorläufigen Trägerschaft des Freistaates Bayern vom 20. Mai 1988 (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 15 vom 9. Juni 1988) wird geändert.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4 erhält folgende Neufassung:

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	II	III
1.4 Rodung	verboten	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 31. Juli 2003 in Kraft.

Donauwörth, den 14. Juli 2003

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle, Landrat